

A...kademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung

Hausarbeiter_in Elektrotechnik

mit elektrotechnischer Ausbildung für die Abteilung Gebäude | Technik | Beschaffung im vollen Beschäftigungsausmaß zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

Aufgabenbereiche

- Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im laufenden Betrieb
 - Montage- und Elektroarbeiten bei Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen
 - Bedienung von Haustechnikanlagen, Tonanlagen und Beamern
 - Unterstützung bei Übersiedlungen und Transporten
 - Bedienung und Einstellung von elektrischen Anlagen
 - Reparatur von Geräten
 - Prüfung von Elektroinstallationen
-

Anstellungsvoraussetzungen

- elektrotechnische Ausbildung
 - Ausbildung zu Brandschutz- und Aufzugswart_in bzw. die Bereitschaft die Ausbildung zu absolvieren/aufzufrischen
 - gute Deutschkenntnisse
 - Grundkenntnisse in MS Office
 - selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise (Zeitmanagement, Auswahl passender Werkzeuge und Betriebsmittel, selbstständige Anfahrt zu Außenstellen, Kommunikation mit den Beteiligten, etc.)
 - Team- und Kommunikationsfähigkeit
-

Gewünschte Qualifikation

- Führerschein B
- Ersthelfer_in
- Gender- und diskriminierungskritische Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe IIa beträgt derzeit Euro 2.125,4.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 11.04.2023 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen. Weiters bemüht sich die Akademie um die Herstellung von möglichst barrierefreien Bewerbungs- und Arbeitsbedingungen. In diesem Rahmen unterstützt die Akademie aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Bewerber_innen können sich im Vorfeld an die Personalabteilung oder die Behindertenvertrauenspersonen der Akademie wenden. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.